



Allgemeine Prüfliste zum spezialisierten Flugbetrieb mit gefährlichen Gütern gem. VO(EU) Nr. 965/2012

Betreiber	Bemerkungen / Sonstiges	Datum

Nr.	Anforderung / Prüfschritt	Prüfergebnis / Umsetzung durch Betreiber
1.	<p>Wird „spezialisierte Flugbetrieb“ durchgeführt?</p> <p>Nutzung von AMC 1 zu SPO.GEN.005 für die Prüfung auf „spezialisierten Flugbetrieb“. <i>Hinweis: Generelle Ausnahmen der VO(EG) Nr. 216/2008 beachten (Art. 1, Punkt 2., Annex II).</i></p> <p><i>Falls kein spezialisierter Flugbetrieb vorliegt, sollte zusätzlich geprüft werden, ob „gewerblicher Luftverkehrsbetrieb“ (CAT) durchgeführt wird, denn dann gilt Teil-ORO, Teil-CAT und Teil-SPA.</i></p>	
2.	<p>Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor und/oder erfolgt der Einsatz von CMPA?</p> <p>VO(EG) Nr. 2016/2008, Art. 3 (i) Definitions i.V.m. ORO.GEN.005 Scope, Punkt (b).</p> <p>a. Klärung, ob eine gewerbliche Tätigkeit (commercial operation) vorliegt.</p> <p>„Gewerbliche Tätigkeit“ bezeichnet den Betrieb eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht oder der, wenn er nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird, wobei der Kunde keine Kontrolle über den Betreiber ausübt;</p> <p>b. Falls keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, Prüfung auf Einsatz von CMPA gem. ORO.GEN.005: (c) nichtgewerblicher Flugbetrieb mit CMPA, (d) nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit CMPA.</p> <p>⇒ Falls a. <u>oder</u> b. zutrifft, sind Teil-ORO und Teil-SPO anwendbar.</p> <p><i>Hinweis: Falls Wettbewerbsflüge oder Schauflüge, Fallschirmsprungflüge / Schleppflüge oder Kunstflüge mit non-CMPA durchgeführt werden, sollte die Ausnahme gem. SPO.GEN.005 (c) abgeprüft werden.</i></p>	



Allgemeine Prüfliste zum spezialisierten Flugbetrieb mit gefährlichen Gütern gem. VO(EU) Nr. 965/2012

Nr.	Anforderung / Prüfschritt	Prüfergebnis / Umsetzung durch Betreiber
3.	<p>Werden Güter befördert, welche gem. Definition als „DG“ einzustufen sind?</p> <p>Definition gem. Anhang I der VO(EU) Nr. 965/2012 i.V.m. der ICAO T.I. : „Gefährliche Güter“ (dangerous goods, DG): Gegenstände oder Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit, Sachwerte oder die Umwelt darstellen können und im Verzeichnis gefährlicher Güter in den Gefahrgutvorschriften (Technical Instructions, TI) aufgeführt sind oder die gemäß diesen Vorschriften als gefährliche Güter eingestuft werden.</p> <p>⇒ Falls JA, muss im nächsten Schritt anhand SPO.GEN.150 geklärt werden, ob eine separate Genehmigung gem. Teil-SPA, Teilabschnitt G, notwendig ist.</p>	
4.	<p>Muss vom LBA eine Genehmigung nach Teil-SPA erteilt werden?</p> <p>SPO.GEN.150 (b) Beförderung gefährlicher Güter:</p> <p>Eine Genehmigung nach Teil-SPA ist notwendig, es sei denn, diese Güter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unterliegen nicht den Technischen Anweisungen gemäß Teil 1 dieser Anweisungen, 2. werden von Aufgabenspezialisten oder Besatzungsmitgliedern oder in Gepäck, das von seinem Eigentümer getrennt wurde, im Einklang mit Teil 8 der Technischen Anweisungen mitgeführt, 3. sind an Bord des Luftfahrzeugs für besondere Zwecke in Übereinstimmung mit den Technischen Anweisungen vorgeschrieben, 4. werden verwendet, um der Flugsicherheit zu dienen, sofern die Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs angemessen ist, damit sie rechtzeitig für betriebliche Zwecke verfügbar sind, unabhängig davon, ob das Mitführen solcher Gegenstände und Stoffe im Zusammenhang mit einem bestimmten Flug vorgeschrieben oder ihre Verwendung im Zusammenhang mit einem bestimmten Flug beabsichtigt ist. 	
4.1	<p>Genehmigung nach Teil-SPA ist notwendig.</p> <p>Vom Betreiber zu beachten / umzusetzen sind im Mindesten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ORO.GEN.110 Operator responsibilities, Punkte (j) b. Teil-SPA, Teilabschnitt G (SPA.DG.), c. SPO.GEN.150 – 165, d. SPO.SPEC.HESLO.110 und SPO.SPEC.PAR.125 <p><i>Von der Behörde zu beachten ist insbesondere ARO.OPS.200 (Specific Approval Procedure).</i></p>	



Allgemeine Prüfliste zum spezialisierten Flugbetrieb mit gefährlichen Gütern gem. VO(EU) Nr. 965/2012

Nr.	Anforderung / Prüfschritt	Prüfergebnis / Umsetzung durch Betreiber
4.2	<p data-bbox="181 276 1346 316">Genehmigung nach Teil-SPA ist NICHT notwendig.</p> <p data-bbox="181 323 1346 363">Vom Betreiber zu beachten / umzusetzen sind im Mindesten:</p> <ul data-bbox="226 371 1346 459" style="list-style-type: none">a. ORO.GEN.110b. SPO.GEN.150 – 165,c. SPO.SPEC.HESLO.110 und SPO.SPEC.PAR.125	
5.	<p data-bbox="181 515 1346 555">Muss das zu erstellende Gefahrgut-Schulungsprogramm vom LBA genehmigt werden?</p> <p data-bbox="181 563 1346 627">ORO.GEN 110, Punkte (j) und (k) Gefahrgut-Schulungsprogramme (DG-TPs), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2017/363 vom 01. März 2017:</p> <p data-bbox="181 667 1346 866">(j) Der Betreiber hat Gefahrgut-Schulungsprogramme für das Personal zu erstellen und zu verwalten, wie diese von den Gefahrgutvorschriften (Technical Instructions, TI) vorgeschrieben sind. Die Schulungsprogramme sind den Verantwortlichkeiten des Personals anzupassen. Schulungsprogramme von Betreibern, die gewerblichen Luftverkehrsbetrieb durchführen, unabhängig davon, ob sie gefährliche Güter befördern, und von <u>Betreibern, die den in ORO.GEN.005 Buchstaben b, c und d genannten Flugbetrieb, jedoch keinen gewerblichen Luftverkehrsbetrieb durchführen und gefährliche Güter befördern</u>, unterliegen der Überprüfung und Genehmigung der zuständigen Behörde.</p> <p data-bbox="181 898 1346 1010">(k) Ungeachtet Buchstabe j haben Betreiber, die gewerblichen Flugbetrieb mit den folgenden Luftfahrzeugen durchführen, sicherzustellen, dass die Flugbesatzung eine angemessene Gefahrgut-Schulung oder -Unterrichtung erhalten hat, die es ihr ermöglicht, nicht deklarierte gefährliche Güter, die von Fluggästen an Bord gebracht oder als Fracht aufgegeben werden, zu erkennen:</p> <ul data-bbox="181 1042 1346 1345" style="list-style-type: none">(1) einem Segelflugzeug;(2) einem Ballon;(3) einem einmotorigen propellergetriebenen Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5.700 kg oder weniger und einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird, oder(4) einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen einmotorigen Hubschrauber mit einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird.	



Allgemeine Prüfliste zum spezialisierten Flugbetrieb mit gefährlichen Gütern gem. VO(EU) Nr. 965/2012

Nr.	Anforderung / Prüfschritt	Prüfergebnis / Umsetzung durch Betreiber
	<p>⇒ D.h. im Falle von SPO (in Abweichung zu CAT) müssen DG-TPs nur genehmigt werden, sofern die folgenden <u>beiden</u> Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a. Betrieb gem. ORO.GEN.005 (b), (c), (d) (siehe Nr. 2.), d.h.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb,• Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit CMPA,• Nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit CMPA, <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>b. Beförderung von DG (siehe Nr. 3.). Dem Sinn der Vorschrift nach sind hiervon die Ausnahmen gem. SPO.GEN.150 (b) ausgeschlossen, d.h. im Falle von SPO.GEN.150 (b) (1)-(4) gilt dies nicht als „Beförderung von DG“ im Sinne dieses Paragraphen und es muss kein DG-TP genehmigt werden (siehe Nr. 4).</p>	



Allgemeine Prüfliste zum spezialisierten Flugbetrieb mit gefährlichen Gütern gem. VO(EU) Nr. 965/2012

Abkürzungsverzeichnis

CAT	Gewerblicher Luftverkehrsbetrieb (Commercial Air Transport Operations, CAT Operation) bezeichnet den Betrieb von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen.
CMPA	Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge (Complex Motor Powered Aircraft)
DG	Gefährliche Güter (Dangerous Goods)
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
ICAO T.I.	International Civil Aviation Organization Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods
LBA	Luftfahrt-Bundesamt. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des LBA unter: B 3 - Luftverkehrssicherheit / Gefahrgut / Ereignismeldungen Luftfahrt Bundesamt - Gefahrguttransport
TP	Schulungsprogramm (Training Programme)